

# **Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege**

Da mittlerweile Menschen über 80 Jahren und ältere Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Mitarbeitenden im Rahmen der Priorisierung vorrangig gegen COVID-19 geimpft wurden, sind die Voraussetzung für eine weitestgehende Rückkehr zur Normalität unter Berücksichtigung bestimmter hygienischer Anforderungen gegeben. Private Besuche sind danach grundsätzlich wieder im gewohnten Umfang zu ermöglichen.

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 Corona-BekämpfVO hat jede Pflegeeinrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept als Bestandteil des Hygienekonzeptes vorzuhalten. Der Hygieneplan nach § 36 IfSG ist entsprechend anzupassen.

Im Besuchskonzept ist grundsätzlich zwischen den Selbstbestimmungs- und Teilhabeberechten der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zu treffen. U.a. ist zu bewerten, wie umfassend der Impfschutz bei Bewohner\*innen und Personal ist und welche Konsequenzen für individuelle Schutzmaßnahmen daraus folgen. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner\*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nicht einseitig durch die Einrichtungen verhängt werden dürfen, sondern der Anordnung insbesondere des zuständigen Gesundheitsamtes bedürfen.

## **Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:**

- Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-BekämpfVO.
- Risikobewertung durch die Einrichtung.
- Bewohner\*innen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen. Ausnahmen sind zu begründen. Die Belange der Besucher\*innen (z.B. bei Berufstätigen) sind angemessen zu berücksichtigen.
- Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können.
- Besucher\*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie über einen aktuellen negativen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Corona-BekämpfVO (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Die Einrichtung hat vor Ort kostenlose Testungen für

## Stand: 23.08.2021

Besucher\*innen anzubieten und die erfolgte Durchführung auf Verlangen zu bescheinigen. Dabei ist die Dokumentationspflicht entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Testverordnung – TestVO - zu beachten.

- Besucher\*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.
- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Besuche sind grundsätzlich auch in den Bewohner\*innenzimmern zu ermöglichen. Bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner\*innenzimmer grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in zur Wahrung der Privatsphäre anzustreben.
- Zusätzlich kann ein Besuchsraum vorgehalten werden (Eignung eines Besuchsraumes: nach Möglichkeit Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss mit zwei Zugängen und ausreichender Belüftungsmöglichkeit, angemessene Größe, Privatsphäre beachten).
- Besucher\*innen haben am Eingang der Einrichtung, sofern die Innenräume betreten werden, schriftlich oder in elektronischer Form Angaben über Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs sowie zu ihrem Gesundheitszustand und möglichen Kontakt zu Infizierten zu machen (Hinweis zur Datenverarbeitung: Die Kontaktdaten werden gemäß § 4 Absatz 2 Corona-BekämpfVO erhoben).
- An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygieneregeln und ggf. „Laufwege“ hinzuweisen.
- Insbesondere beim Erstbesuch sind Besucher\*innen über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (z.B. durch ein Merkblatt). Die Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eingehalten werden. Besucher\*innen, die die Hygieneregeln trotz erfolgter Erinnerung nicht befolgen, können (im Rahmen des Hausrechts) der Einrichtung verwiesen werden.
- Besucher\*innen, die regelmäßig in der Einrichtung sind, können nach der Kontaktdatenerfassung ohne Begleitung zu den Privatzimmern ihrer An- und Zugehörigen gehen.
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Besucher\*innen tragen während des Aufenthaltes in der Einrichtung in allen Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen innerhalb der Einrichtung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, FFP3, N 95, KN95, P2, DS2 oder KF94) Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies mit einem ärztlichen oder psychotherapeutischen

## **Stand: 23.08.2021**

Attest glaubhaft machen können. In diesen Fällen sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.

- Es wird empfohlen, dass Bewohner\*innen und Besucher\*innen bei längerem intensiven Kontakt während der Besuchszeit eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung in den Bewohner\*innenzimmern tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- Bewohner\*innen haben das Recht, auch mit den Besucher\*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln ggfs. der Bundesnotbremse nach § 28b IfSG, der Corona-BekämpfungVO und der SchAusnahmV, die für die Gesamtbevölkerung gelten.